

68. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 67. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 58 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 58
Haushaltshilfe**

- (1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach § 38 Abs. 1 Sätze 1 oder 3 SGB V vorliegen und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Voraussetzung ist ferner, dass eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. § 38 Absätze 4 und 5 SGB V gelten.
- (2) Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht für die Dauer der Notwendigkeit einer in § 38 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannten Leistung und in Fällen nach § 38 Abs. 1 Satz 3 SGB V längstens für die Dauer von 26 Wochen.“

2. § 66f Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**„§ 66f
Wahltarife Krankengeld**

- (1) Die in § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Mitglieder können bis zum Beginn der Regelaltersrente in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis einen Wahltarif Krankengeld nach den Absätzen 2 oder 3 in Ergänzung zum gesetzlichen Krankengeldanspruch wählen, wenn ihnen bei Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen entgeht. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht für jede erneute Arbeitsunfähigkeit von dem gewählten Tag an. Für den Wahltarif Krankengeld gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des § 47 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch entsprechend. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.“

3. § 68 Abs. 1, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

**„§ 68
Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

(1) Die Knappschaft gewährt ihren Versicherten für folgende wählbare Maßnahmen einen Bonus:

1. Gesundheitsuntersuchungen nach § 25 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, fünfzehn Euro,
2. Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach § 25 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, fünfzehn Euro,
3. Gesundheitsuntersuchungen nach § 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, zehn Euro,
4. Schutzimpfungen nach § 20i Fünftes Buch Sozialgesetzbuch oder § 53 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zehn Euro,
5. Inanspruchnahme qualitätsgesicherter Bewegungsangebote in einem Fitnessstudio kalenderjährlich einmal siebzig Euro,
6. Inanspruchnahme qualitätsgesicherter Bewegungsangebote in einem Sportverein kalenderjährlich einmal siebzig Euro,
7. Erwerb anerkannter Sportabzeichen kalenderjährlich einmal fünfzehn Euro,
8. professionelle Zahnreinigungen kalenderjährlich einmal zehn Euro,
9. Zahnuntersuchungen nach § 22 Abs. 1, § 22a oder § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch kalenderjährlich maximal in Höhe von zweimal fünf Euro.

Der Bonus für eine nachgewiesene Schutzimpfung nach der Nummer 4 wird nicht gewährt, wenn die gleiche Schutzimpfung zur Erlangung eines Bonus nach Absatz 3 eingesetzt wird.

Wenn innerhalb von 24 Monaten mindestens zwei unterschiedliche Maßnahmen der Ziffern 1 bis 9 nachweislich in Anspruch genommen wurden, wird der Bonus ausgezahlt. Der Nachweis der Maßnahmen erfolgt mittels eines Bonusnachweisheftes. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. Leistungsanbieter im Bonusnachweisheft quittiert. Dieses ist während der Versicherung/Mitgliedschaft bei der Knappschaft einzureichen und gilt als Antrag auf Auszahlung des Bonus. Ansonsten verfällt der Bonus für die entsprechenden Maßnahmen.

(2) unverändert

(3) Die Knappschaft gewährt ihren weiblichen Versicherten, die sowohl im Zeitraum von der Feststellung der Schwangerschaft bis zur Geburt ausweislich des Mutterpasses die nach den Mutterschafts-Richtlinien vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen und Leistungen in Anspruch nehmen als auch für ihr Neugeborenes mindestens eine Schutzimpfung nach § 20i Fünftes Buch Sozialgesetzbuch bzw. § 53 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nachweisen, einen Bonus. Die Schutzimpfung wird in diesem Fall nicht nach Absatz 1 Nummer 4 bonifiziert.

Der Bonus beträgt 100 Euro. Er wird der Versicherten nach der Geburt und der Inanspruchnahme der Schutzimpfung ausgezahlt. Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss auch das Neugeborene bei der Knappschaft versichert sein. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Bonus nicht.

- (4) Beschäftigte Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie über ihren Arbeitgeber gesteuert innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einer Leistung der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b i. V. m. § 20 Abs. 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in den Präventionsprinzipien

Stressbewältigung und Ressourcenstärkung,
bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte,
gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag oder
verhaltensbezogene Suchtprävention im Betrieb

an mindestens 80 v. H. nachweislich teilnehmen. Der Bonus beträgt einmalig 30 Euro je Versicherten für das Kalenderjahr der Teilnahme an einer der zuvor aufgeführten Leistungen. Er wird ausgezahlt, wenn für das Kalenderjahr der Teilnahme die Voraussetzungen durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme von mindestens 80 v. H. an einer der vorgenannten Leistungen nachgewiesen wurden. Der Nachweis gilt gleichzeitig als Antrag auf den Bonus.

- (5) Der Arbeitgeber hat Anspruch auf einen Bonus, wenn dieser in seinem Unternehmen Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach den Kriterien des Leitfadens Prävention gemäß § 20 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung umsetzt. Die Leistungen dürfen nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) sein.

Über die Vereinbarung schließt die Knappschaft mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie Höhe und Auszahlung des Bonus. Der Arbeitgeber erhält den Bonus für die nachgewiesene Durchführung von qualitätsgesicherten Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Die Auszahlung des Bonus an den Arbeitgeber erfolgt nur, wenn die Knappschaft nicht schon die Leistungen nach § 20b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch finanziert. Die Höhe des Bonus darf je Arbeitgeber kalenderjährlich nicht mehr als einen Monatsbeitrag betragen.“

4. § 2 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird wie folgt geändert:

„§ 2 Zuständigkeit

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für die Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen zuständig, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Auszubildenden oder die nach § 18 oder § 20 Absatz 1 Mutterschutzgesetz anspruchsberechtigten Frauen bei ihr versichert sind oder die Beschäftigung geringfügig ist, vgl. § 2 Abs. 1 Aufwendungsausgleichsgesetz. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, gilt § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V entsprechend.“

5. § 15 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird wie folgt geändert:

**„§ 15
Erstattung bei Mutterschaft**

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erstattet im Fall der Mutterschaft den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (§ 6) in vollem Umfang

1. den von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nach § 20 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
2. das von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber nach § 18 Mutterschutzgesetz bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt,
3. die auf die Arbeitsentgelte nach der Nummer 2 entfallenden, von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu tragenden Beiträgen zur Bundesagentur für Arbeit und Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und nach § 172 Abs. 2 SGB VI sowie der Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und nach § 61 SGB XI.“

(§ 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz)

6. § 15 Nr. 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird wie folgt geändert:

**„§ 15
Erstattung bei Mutterschaft**

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erstattet im Fall der Mutterschaft den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (§ 6) in vollem Umfang

1.-2. unverändert

3. die auf die Arbeitsentgelte nach der Nummer 2 entfallenden, von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu tragenden Beiträgen zur Bundesagentur für Arbeit und Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und die Arbeitgeberzuschüsse nach § 172a SGB VI sowie die Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und nach § 61 SGB XI.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 bis 2 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite www.kbs.de - in Kraft.

Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 4 und 5 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Artikel 1 Nrn. 1 bis 3 einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 5. Juli 2018.

Artikel 1 Nrn. 4 bis 6 einstimmig beschlossen von den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber in der Sitzung der Vertreterversammlung am 5. Juli 2018.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 5. Juli 2018 beschlossene 68. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Juli 2018
213-59022.0-1226/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Beckschäfer)